

**I. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Kottenheim vom 29. März 2010
vom 21. September 2017**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 24. August 2017 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

wird wie folgt neu ergänzt:

- (6) Für den Aufgabenbereich „Wasserversorgung“ ist ein Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ gegründet, für den ein Werkausschuss als Pflichtausschuss § 86 Abs. 4 GemO besteht.
Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates nach § 2 EigAnVO i.V. mit § 4 der Betriebssatzung.
Die Aufgaben des Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim“ bleiben von den übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottenheim, den 21. September 2017
Ortsgemeinde Kottenheim

Gez.. Thomas Braunstein (Siegel)

Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.